

## Inhalt

1. Anlass der Vorlage
2. Gebührenhöhe 2017
3. Gründe für Gebührenveränderungen zum Vorjahr
4. System- bzw. Leistungsänderungen, Änderungen in der Gebührenbedarfsberechnung

### Anlage I: Gebührenbedarfsberechnung mit Erläuterungen

#### **1 Kostenaufstellungen**

- 1.1 Personalkosten der Stadt Haan
- 1.2 Sachkosten der Stadt Haan
- 1.3 Unternehmer-/Materialkosten
- 1.4 Abschreibung/Verzinsung von Eigenkapital
- 1.5 Sonstige Kosten
- 1.6 Entnahme aus der Sonderrücklage

#### **2 Verteilung der Kosten und Berechnung der Gebührensätze**

- 2.1 Verteilschlüssel für die unterschiedlichen Kostenblöcke
- 2.2 Maßstabseinheiten
- 2.3 Berechnung der Gebührenhöhe
- 2.4 Gebühreneinnahmen insgesamt

#### **3 Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung**

### Anlage II: Satzungstext

#### Hinweis zum Satzungstext:

Der § 5 Gebührenpflichtige ist zu ergänzen, da künftig auch Mieter als Gebührenpflichtige herangezogen werden können. Zudem wird die Duldung zur Grundstücksbetretung geregelt.

Die Änderungen sind im Satzungstext *kursiv* dargestellt.

## 1. Anlass der Vorlage

Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ sind durch Satzung für das Jahr 2017 neu festzusetzen. Grundlage für die Festsetzung ist die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung.

## 2. Gebührenhöhe 2017

### Schmutzwassergebühr

Für Normalkunden	2,20 €/m <sup>3</sup> (Vorjahr 2,07 €/m <sup>3</sup> )
Für BRW – Mitglieder	0,97 €/m <sup>3</sup> (Vorjahr 0,82 €/m <sup>3</sup> )

### Niederschlagswassergebühr

0,67 €/m<sup>2</sup> versiegelte Fläche (Vorjahr 0,63 €/m<sup>2</sup>)

## 3. Gründe für die Gebührenveränderungen zum Vorjahr

Die Erhöhung der über die Gebühr zu verteilenden Kosten resultiert hauptsächlich aus der Anpassung der Verzinsung sowie dem Wegfall der gebührenmindernden Anrechnung von Gebührenüberschüssen aus Vorjahren. Daneben ergeben sich weitere Anpassungen bei diversen Kostenpositionen, welche in den Erläuterungen zur Bedarfsberechnung erklärt sind.

Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 28.06.2016 Änderungen in den Gebührenbedarfsberechnungen (Vorlage 32-2/037/2016) beschlossen. Die Erhöhung des kalkulatorischen Zinssatzes von 4,0% auf 6,5% wurde berücksichtigt und wirkt sich entsprechend negativ auf die über die Gebühr zu verteilenden Kosten aus.

Der Gesamtbetrag der BRW-Beiträge (Pos. 1.5.1.1 bis 1.5.1.6) reduziert sich insgesamt um 38.684 Euro.

## 4. Systemänderungen, Leistungsänderungen, Änderungen in der Gebührenbedarfsberechnung

In seiner Sitzung am 22.10.1996 hat der Rat der Stadt Haan beschlossen, dass die Gebühren von Abwassergruben und privaten Kläranlagen zukünftig durch eine separate Gebührenberechnung, unabhängig von den Kanalbenutzungsgebühren, zu ermitteln sind. Die vorliegende Gebührenbedarfsberechnung gilt daher nur für die Kanalbenutzer.

In diesem Jahr ist das Kanalvermögen zum 31.12.2015 Grundlage für Abschreibung und Verzinsung in der Gebührenbedarfsberechnung 2017.

Hinweis: durch technische und personelle Probleme bei Erstellung der EDV-unterstützten Kanalwertermittlung durch das Tiefbauamt muss bei der Gebührenbedarfsberechnung 2017 teilweise mit Schätzwerten gearbeitet werden (s. Pos. 1.4.2).

Aufgrund Beschluss des Rates der Stadt Haan vom 20.6.07 erfolgt eine Aufsplittung der Gebühr in

- die Gebühr für Schmutzwasserableitung und -reinigung, die nach dem Frischwassermaßstab abgerechnet wird und zusätzlich in
- eine Gebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers, die aufgrund der versiegelten Flächen der Grundstücke berechnet wird.

Diese Art der Gebührenberechnung hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) des Landes NRW in seinem Urteil vom 18.12.07 als die einzig zulässige bezeichnet.

Die „gesplittete“ Abwassergebühr wurde in Haan zum 01.01.2009 eingeführt.

## Gebührenbedarfsberechnung 2017 für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage

<b>1</b>	<b>Kosten</b>	<b>2017</b>	<b>2016</b>
		<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
<b>1.1</b>	<b>Personalkosten der Stadt Haan</b>		
1.1.1	Bauverwaltungsamt	39.858,00	34.983,00
1.1.2	Tiefbauamt	173.842,00	183.889,00
1.1.3	Betriebshof	168.000,00	167.438,00
1.1.4	Querschnittsämter	105.809,00	107.719,00
<b>1.2</b>	<b>Sachkosten der Stadt Haan</b>		
1.2.1	Arbeitsplatzkosten Verwaltungspersonal einschließlich Büroräume	11.884,00	13.113,00
1.2.2	Fahrzeugbetriebs- und -unterhaltungskosten Bauhof	11.713,00	9.730,00
1.2.3	Sonstige (Dienst- und Schutzkleidung Bauhof, etc., jew. anteilig)	6.817,00	6.712,00
<b>1.3</b>	<b>Kosten Unternehmereinsatz/Materialbeschaffung</b>		
1.3.1	Kanalunterhaltung	255.000,00	253.500,00
1.3.2	Unterhaltung der Pumpanlagen	90.000,00	90.000,00
1.3.3	Energiekosten für Pumpanlagen	57.000,00	55.000,00
1.3.4	Kanalzustandsfeststellung (vorsorgende Kanalunterhaltung)	120.000,00	90.000,00
1.3.5	Hardware-Wartungskosten/Software-Pflege	7.500,00	7.500,00
1.3.6	Schulungskosten EDV / Fortbildungskosten	8.000,00	10.000,00
1.3.7	Beratungs-, Sachverst., Gerichts. u.ä. Kosten	8.000,00	12.000,00
	<b>Zwischensumme</b>	<b>1.063.423,00</b>	<b>1.041.584,00</b>

		<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
	<b>Übertrag</b>	<b>1.063.423,00</b>	<b>1.041.584,00</b>
<b>1.4</b>	<b>Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals</b>		
1.4.1	Abschreibung	848.380,00	912.202,00
1.4.2	Verzinsung	747.684,00	502.910,00
<b>1.5</b>	<b>Sonstige Kosten</b>		
1.5.1	BRW-Beiträge		
1.5.1.1	Abwasserreinigung und Abwasserabgabe Schmutzwasser	1.825.270,00	1.890.667,00
1.5.1.2	Sonderbeitrag Kanal-Kontroll-Kolonne	70.363,00	67.000,00
1.5.1.3	Betrieb/Unterhaltung RÜB	105.237,00	99.522,00
1.5.1.4	Kalkulatorische Kosten und Kapitaldienst RÜB	355.416,00	335.244,00
1.5.1.5	Anteil an der Gewässerunterhaltung	235.468,00	238.417,00
1.5.1.6	Abwasserabgabe Regenwasser	91.868,00	91.456,00
1.5.2	Anerkennungsgebühren	1.278,00	1.278,00
1.5.3	Kosten der Gebührenveranlagung	210.371,00	214.982,00
1.5.4	Nutzungsentgelte Fremdkanäle	5.500,00	5.500,00
1.5.5	Kosten Einführung gesplittete Gebühr	0,00	0,00
	<b>Gesamtkosten (Zwischensumme)</b>	<b>5.560.258,00</b>	<b>5.400.762,00</b>
	<b>davon abzusetzen:</b>		
1.6	Entnahme aus Sonderrücklage	0,00	144.000,00
	<b>über die Gebühren zu verteiler Kosten Aufwand</b>	<b>5.560.258,00</b>	<b>5.256.762,00</b>

## Verteilung der Kosten und Berechnung der Gebührensätze

### 2.1 Verteilschlüssel für die unterschiedlichen Kostenblöcke

Die zuvor ermittelten Kosten sind möglichst verursachungsgerecht auf die Benutzer der Abwasseranlagen umzulegen. Dabei müssen die Kosten, die eindeutig zuzuordnen sind auch entsprechend auf die unterschiedlichen Benutzergruppen umgelegt werden.

Kostenarten, die auf die gleiche Weise verteilt werden, können vor der Umlage zusammengefasst werden. Entsprechend ergeben sich 3 Kostenblöcke:

**A** Kosten für die Abwasserreinigung und Abwasserabgabe Schmutzwasser - Pos. 1.5.1.1.

Diese sind aufgrund der sonst entstehenden Doppelbelastung nicht von BRW-Mitgliedern zu tragen, welche Beiträge an den BRW entrichten, sondern nur von denjenigen, die **keine** Beiträge an den BRW bezahlen. Nach § 40 Abs. 2 der Satzung des BRW vom 11.12.1980 in der Fassung vom 20.12.2010 sind diejenigen Mitglieder beitragspflichtig, deren gesamter Jahresbeitrag den in dem Beschluss zum Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres festgesetzten Mindestbeitrag erreicht oder überschreitet.

**B** sonstige Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung

Diese werden von allen Kanalbenutzern gleichmäßig getragen. Verteilschlüssel ist der Kubikmeter Frischwasser.

**C** Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung

### 2.2 Maßstabseinheiten

**a)** Maßstab für die Bemessung der Schmutzwassergebühren ist die Frischwassermenge. Diese wird in der Regel von den Stadtwerken ermittelt. Mögliche Abzüge bei der Frischwassermenge etwa bei Landwirten für Viehhaltung oder ähnliches wurden bereits berücksichtigt.

Für 2017 ist bei

normalen Kanalkunden von	1.490.000 m <sup>3</sup>	(Vorjahr: 1.520.000 m <sup>3</sup> )
Frischwasser und bei		
BRW-Mitgliedern von	84.600 m <sup>3</sup>	(Vorjahr: 79.500 m <sup>3</sup> )
Frischwasser auszugehen.		

**b)** Maßstab für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr ist die versiegelte Grundstücksfläche je m<sup>2</sup>.

An den Kanal angeschlossene befestigte Flächen:

2017: 3.270.000 m<sup>2</sup> (Vorjahr: 3.277.734 m<sup>2</sup>).

### 2.3 Berechnung der Gebühren

Die Gebührensätze (eine für die Normalkunden und eine für BRW-Mitglieder) errechnen sich als Quotient aus den nach der Verteilung verbleibenden Kosten je Kundengruppe und der jeweiligen Frischwassermenge.

Wasserverbrauch der vorangegangenen				m <sup>3</sup>
Abrechnungsperiode				tatsächlicher
				Verbrauch
Normalkunden				1.490.000
Beitragszahlende BRW-Mitglieder				84.600
(Diese zahlen die Kosten der Abwasser-				
reinigung direkt an den BRW)				
<b>Gesamtsumme</b>				<b>1.574.600</b>

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Verteilung der Kosten auf die Benutzergruppen und die daraus resultierenden Gebührensätze für das Jahr 2017.

<b>Kostenverteilungsschlüssel</b>		Normalkunden	BRW-Mitglieder
<b><u>Kostenblock A (Pos. 1.5.1.1)</u></b>	<b>1.825.270 €</b>		
<b><u>Abwasserreinigung</u></b>			
volle Zurechnung zu den Normalkunden			
Normalkunden		1.825.270 €	
BRW-Mitglieder			0 €

<b><u>Kostenblock B</u></b>	<b>1.528.384 €</b>		
<b><u>sonstige Kosten Schmutzwasser</u></b>			
Schlüssel: Maßstabseinheiten			
normale Kanalkunden		1.446.267 €	
BRW-Mitglieder			82.117 €

Zwischensummen	<b>3.353.654 €</b>	3.271.537 €	82.117 €
Maßstabseinheiten		1.490.000 m <sup>3</sup>	84.600 m <sup>3</sup>
Summe		<b>1.490.000 m<sup>3</sup></b>	<b>84.600 m<sup>3</sup></b>
<b>Gebühr je m<sup>3</sup> Frischwasser</b>		<b>2,20 €</b>	<b>0,97 €</b>

<b><u>Kostenblock C</u></b>			
Kosten für Niederschlagswasser	<b>2.206.604 €</b>		
Maßstabseinheiten	3.270.000 m <sup>2</sup>		<b>0,67 €</b>



## 2.4 Gebühreneinnahmen insgesamt

Die zuvor ermittelten Gebührensätze lassen jeweils mit der Frischwassermenge multipliziert folgende Einnahmen erwarten:

### a) Schmutzwasser

<b>Kundengruppe</b>	<b>Frischwasserbezug</b>	<b>Gebührensatz</b>	<b>Einnahmen</b>
Normalkunden	1.490.000 m <sup>3</sup>	2,20 €	3.278.000 €
BRW-Mitglieder	84.600 m <sup>3</sup>	0,97 €	82.062 €
Summe			3.360.062 €
Überdeckung			6.408 €

### b) Niederschlagswasser

<b>Kundengruppe</b>	<b>versiegelte Flächen</b>	<b>Gebührensatz</b>	<b>Einnahmen</b>
Normalkunden	3.270.000 m <sup>2</sup>	0,67 €	2.190.900 €
Summe			2.190.900 €
Unterdeckung			15.704 €

### **3 Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung**

#### **1.1 Personalkosten der Stadt Haan**

Tarif- und Besoldungserhöhungen wurden wie folgt eingeplant:

Bei den tariflich Beschäftigten erfolgt zum 01.02.2017 eine bereits tariflich vereinbarte Lohnerhöhung um 2,35%. Gleichzeitig gibt es Anpassungen bei der Jahressonderzahlung, je nach Eingruppierung in unterschiedlicher Höhe.

Bei den Beamten geht die Verwaltung von einer 2,0%igen Erhöhung der Bezüge ab dem 01.06.2017 aus.

Zudem kommen individuelle Veränderungen bei den beteiligten Mitarbeitern (Gehalt, Gehaltsbestandteile, Nebenleistungen, Arbeitszeitanteile, Mitarbeiterwechsel) zum Tragen.

##### **1.1.1 Bauverwaltungsamt**

Für die

- Bearbeitung satzungs- und gebührenrechtlicher Angelegenheiten,
- Abrechnung BRW-Beiträge und Abwasserabgabe,
- Bürgerbetreuung.

Die vom Personalamt für jeden beteiligten Mitarbeiter ermittelten Kosten wurden entsprechend den (geschätzten) Zeitanteilen eingerechnet, die für diesen Bereich aufgewendet werden.

<b>Kostenansatz 2017:</b>	<b>39.858,00 €</b>
<i>Vergleich 2016</i>	<i>34.983,00 €</i>

##### **1.1.2 Tiefbauamt**

Für die

- Zusammenarbeit mit dem BRW,
- Grundlagenermittlungen Abwasserabgabe sowie
- Vorbereitung, Begleitung, Abrechnung von Unternehmerleistungen
- Kanalwertermittlung
- Mitwirkung bei Bebauungsplanangelegenheiten
- Organisation des Kanalbetriebs

Seit 1997 werden die Personalkosten des Tiefbauamtes für Investitionsmaßnahmen direkt den Baumaßnahmen zugeordnet. **Nur die allgemeinen** Personalkosten fließen noch **direkt** in den Gebührenhaushalt. Insgesamt ergeben sich im Tiefbauamt Personalkosten für den Abwasserbereich in Höhe von 278.996 Euro. Direkt dem Gebührenhaushalt zurechenbar sind davon aber nur 173.842 Euro.

Der Rest von 105.154 Euro entfällt auf die Durchführung von Investitionsmaßnahmen. Diese Kosten dürfen dem Gebührenhaushalt erst dann zugerechnet werden, wenn die jeweilige Maßnahme in Benutzung genommen wird und dem Gebührenzahler damit zur Verfügung steht (Urteil OVG Münster 9 A 2251/93 vom 8.8.1996). Die Personalkosten werden deshalb den Baukosten hinzugerechnet und über den Ansatz als kalkulatorische Kosten refinanziert.

<b>Kostenansatz 2017:</b>	<b>173.842,00 €</b>
<i>Vergleich 2016</i>	<i>183.889,00 €</i>

### 1.1.3 Betriebshof

Für

- Einsatz der Kanalkolonne.
- Durchführung der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwVKan).

Grundlage für den Ansatz der Kosten für 2017 wäre normalerweise die Betriebsabrechnung des Betriebshofes für das Jahr 2015. Diese schließt resultierend aus Langzeiterkrankungen mit 2.835 Einsatzstunden ab. Im Vorjahr wurden 4.668 Std. zugrunde gelegt. Für 2017 wird daher vom Vorjahresansatz ausgegangen.

<b>Kostenansatz 2017:</b>	<b>168.000,00 €</b>
<i>Vergleich 2016</i>	<i>167.438,00 €</i>

Die Personalkosten für Betriebshofleitung und -verwaltung sind in der Aufstellung „Querschnittsämlter“ (Ziff. 1.1.4) enthalten.

#### 1.1.4 Querschnittsämtler

Anrechnung der Personalkosten aus den Ämtern, die nur mittelbar und teilweise für den Gebührenetat tätig werden (z. B. Allgemeines Personalwesen, Finanzbuchhaltung, Telefonzentrale).

Der Gesamtbetrag der Personalkosten für jedes Amt entspricht der Gesamtvergütung der betroffenen Mitarbeiter. Anteile dieser Vergütung werden nach unterschiedlichen Schlüsseln dem jeweiligen Gebührenhaushalt zugeordnet. Die Berechnung der dem Gebührenetat anzurechnenden Anteile erfolgt in Anlehnung an den KGSt-Bericht Nr. 15/85 (KGSt. → Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung) in Verbindung mit Anregungen der GPA.

**Kostenansatz 2017: 105.809,00 €**

*Vergleich 2016 107.719,00 €*

	Bezeichnung	Anteil für den Gebührenetat
010100	Politische Gremien	1.226
010600	Rechnungsprüfung und Beratung	9.739
010720	Beschaffung, Organisation und allg. Verwaltung	6.140
010810	Allgemeines Personalwesen	4.962
010820	Personalabrechnung	4.192
010910	Haushalts- und Finanzsteuerung	683
010920	Finanzbuchhaltung	8.505
010930	Steuern und sonstige Abgaben	9.086
010710	a) Kanzlei	186
010710	b) Telefonzentrale	208
010710	c) Hausmeister	2.242
011300	Reinigung Rathaus / Alleestraße	2.427
011000	Technikunterstützte Informationsverarbeitung	14.752
010500	Beschäftigtenvertretung	3.557
011400	Betriebshof	37.904
Kosten für den Gebührenetat gesamt:		105.809

## 1.2 Sachkosten der Stadt Haan

### 1.2.1 Arbeitsplatzkosten Verwaltungspersonal

Die Sachkosten für einen Büroarbeitsplatz sind pauschaliert und umfassen Energiekosten, Bürobedarf, Dienstreisen, Bücher/Zeitschriften, Instandhaltung, Büroausstattung, Telefonanlage und -gebühren und Afa u. Zinsen für Büroausstattung. Die Sachkosten wurden überprüft und waren zu erhöhen, hauptsächlich wegen gestiegener Energiekosten.

Kosten pro Arbeitsplatz: 2.950,00 Euro. ( wie Vorjahr).

Die Technikunterstützung für einen Arbeitsplatz ist unter Punkt 1.1.4 Querschnittsämter, Produkt 011000 Technikunterstützte Informationsverarbeitung erfasst.

Kalkulatorische Miete pro Büroraum: 1.530,00 Euro (wie Vorjahr).

Die Anrechnung erfolgt entsprechend den Arbeitszeitanteilen der betreffenden Mitarbeiter (4,33 Stellen). Insgesamt ergeben sich Sachkosten in Höhe von 18.366 Euro.

Direkt dem Gebührenhaushalt zurechenbar sind davon aber nur 11.884 Euro. Der Rest in Höhe von 6.482 Euro entfällt auf die Durchführung von Investitionsmaßnahmen und wird mit der Inbetriebnahme der jeweiligen Maßnahme den Baukosten hinzugerechnet.

Die Arbeitsplatzkosten der Betriebshofmitarbeiter sind in der Verwaltungskostenerstattung für das Querschnittsamt 011400 Betriebshof, Pkt. 1.1.4. Querschnittsämter, enthalten.

**Kostenansatz 2017: 11.884,00 €**

*Vergleich 2016 13.113,00 €*

### 1.2.2 Fahrzeugbetriebs- und -unterhaltungskosten Betriebshof

Kosten für Betriebs- und Schmierstoffe, Reparaturen, Ersatzteile, Kfz-Steuer und Versicherungen, anteilig entsprechend ihrer Inanspruchnahme für den Gebührenertrag. Die Anteile wurden bei Aufstellung der Jahresrechnung 2015 anhand der Betriebsabrechnung des Betriebshofes ermittelt, sie betragen 8.983 Euro. Ferner anteilige kalk. Garagenmieten für die Unterstellung der Fahrzeuge der Kanalkolonnen. Sie wurden mit 2.730 Euro ermittelt.

**Kostenansatz 2017: 11.713,00 €**

*Vergleich 2016 9.730,00 €*

### 1.2.3 Sonstige Sachkosten

Kosten für die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung für die Betriebshofmitarbeiter, anteilig ermittelt wie bei 1.2.2 beschrieben. Versicherungsbeiträge (Vermögensschadenversicherung, Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung) je Vollarbeitsplatz eines Beamten 317,00 Euro (Vorjahr = 316,00), eines Angestellten/Arbeiters 533,00 Euro (Vorjahr = 536,00 Euro), arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst je Vollarbeitsplatz 102,00 Euro (Vorjahr = 92,00 Euro) entsprechend den Arbeitszeitanteilen der betreffenden Mitarbeiter.

**Kostenansatz 2017:** **6.817,00 €**

*Vergleich 2016* 6.712,00 €

## 1.3 **Kosten Unternehmereinsatz/Materialbeschaffung**

### 1.3.1 Kanalunterhaltung

Fremdleistungen und Materialbeschaffungen

**Kostenansatz 2017:** **255.000,00 €**

*Vergleich 2016* 253.500,00 €

### 1.3.2 Unterhaltung der Pumpanlagen

**Kostenansatz 2017:** **90.000,00 €**

*Vergleich 2016* 90.000,00 €

### 1.3.3 Energiekosten für Pumpanlagen

Energie- und Wasserbezugskosten

**Kostenansatz 2017:** **57.000,00 €**

*Vergleich 2016* 55.000,00 €

#### 1.3.4 Kanalzustandsfeststellung

Unternehmervergütung für die Untersuchung des Kanalnetzes mit Spezialkamera und Aufzeichnung auf DVD. Ab dem Jahr 2006 muss das gesamte Kanalnetz gem. SÜWVKan innerhalb 15 Jahren erneut untersucht werden. Daher werden jährlich ca. 20 km Kanäle durchfahren.

**Kostenansatz 2017:** 120.000,00 €

Vergleich 2016 90.000,00 €

Für 2017 ist ein erhöhter Untersuchungsaufwand vorgesehen.

#### 1.3.5 Hardware-Wartungskosten/Software-Pflege

Wartungskosten für den graphischen Arbeitsplatz und Software-Pflege für die Kanaldatenbank des Tiefbauamtes.

**Kostenansatz 2017:** 7.500,00 €

Vergleich 2016 7.500,00 €

#### 1.3.6 Schulungskosten EDV / Fortbildungskosten

Schulungskosten für das Graphische Informationssystem und Fortbildung Kanalarbeiter.

**Kostenansatz 2017:** 8.000,00 €

Vergleich 2016 10.000,00 €

#### 1.3.7 Beratungs-, Sachverständigen-, Gerichts- u.ä. Kosten

U.a. für pauschales Beratungsentgelt für die Dienste der KommunalAgentur NRW GmbH (ehemals: Abwasserberatung NRW GmbH).

**Kostenansatz 2017:** 8.000,00 €

Vergleich 2016 12.000,00 €

## 1.4 Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals

### 1.4.1 Abschreibung

Die Abschreibung gleicht den jährlichen Wertverlust des Anlagevermögens durch Gebrauch und Abnutzung aus. Sie dient gleichzeitig der Verteilung von Investitionsaufwendungen auf mehrere Jahre. Die jährliche Abschreibungsrate ist gleichbleibend (lineare Abschreibung) und orientiert sich an der voraussichtlichen Lebensdauer des Investitionsgutes.

Die Ermittlung der Abschreibungsbeträge erfolgt weiterhin auf der Grundlage des (niedrigeren) Anschaffungswertes (= tatsächlich gezahlte Baukosten) anstelle des ebenfalls zulässigen Wiederbeschaffungszeitwertes, der durch Hochrechnung auf heutige Baupreise ermittelt wird.

Die Abschreibungen setzen sich wie folgt zusammen:

1.Entwässerungssystem zum 31.12.2015	835.473 €
2.Kanalnutzungsrechte	2.035 €
3.EDV-Anlage Tiefbauamt	0 €
4.KFZ/Geräte Betriebshof:	8.756 €
5.Kanalwertermittlung	2.116 €

Daraus ergibt sich eine Summe in Höhe von 848.380 €

Der zugrundegelegte Abschreibungsbetrag für das Entwässerungssystem mit Stand zum 31.12.2015 ist der Anlagenbuchhaltung entnommen.

Über die Position 2 der Tabelle werden Investitionskostenzuschüsse refinanziert, die die Stadt Haan an Nachbarstädte wegen der Anschlussrechte für Haaner Grundstücke an deren Kanäle gezahlt hat. Diese immateriellen Wirtschaftsgüter werden kalkulatorisch wie ihre materiellen Pendanten (die eigenen Kanäle) behandelt, also mit 3 % abgeschrieben.

Der Abschreibung unterliegen auch die vom Betriebshof (Kanalkolonne) eingesetzten Fahrzeuge und langlebigeren Geräte. Die Abschreibungsbeträge sind für jedes Anlagegut einzeln ermittelt worden (Pos. 4).

**Kostenansatz 2017: 848.380,00 €**

Vergleich 2016 912.202,00 €



#### 1.4.2 Verzinsung

Der kalkulatorische Zinsbetrag dient der angemessenen Verzinsung des von der Stadt aufgewendeten Investitionskapitals, entweder aufgebracht aus Eigenmitteln oder Kreditaufnahmen. Es wird ein Zinssatz von 6,5 % angesetzt (Vorjahr = 4,0%).

Die Erhöhung des kalkulatorischen Zinssatzes von 4,0% auf 6,5% wurde berücksichtigt.

##### **A Kanalvermögen:**

Grundlage für die Zinsberechnung des Kanalvermögens ist der jeweilige Restwert. Davon wird der Teil abgezogen, den nicht die Stadt sondern Dritte finanziert haben. Dieses sogenannte Abzugskapital umfasst Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse des Landes sowie Unternehmeranteile. Der als Differenz verbleibende Rest, das Eigenkapital, wird mit dem Zinssatz von 6,5 % multipliziert.

Das zu verzinsende Eigenkapital wird aufgrund eines OVG-Urteils in der Weise ermittelt, dass das Abzugskapital wie das Anlagevermögen abgeschrieben wird und dann der so ermittelte Restwert vom Restwert des Anlagevermögens abgezogen wird. Die Differenz ist dann zu verzinsen.

##### **Restwert des Entwässerungssystems lt. Anlagenbuchhaltung am 31.12.2015**

**16.795.744€**

---

abzüglich Kanalanschluss-Beiträge (Restwerte)	1.845.585 €
abzüglich Landes-Zuweisungen "	1.595.595€
abzüglich Erschließungsanteile "	1.929.324€
abzüglich Unternehmeranteile "	316.933€
<b>Eigenkapital</b>	<b>11.108.307€</b>
multipliziert mit dem Zinssatz von 6,5%	722.039€

##### **B Kfz und Geräte:**

Auch in den Fahrzeugen des Betriebshofes ist Kapital gebunden. Die Verzinsungsbeträge (auf Basis der Restwerte) sind für jedes Anlagegut einzeln ermittelt worden. Sie sind im Gebührenhaushalt nur in den Anteilen berücksichtigt worden, in denen die Kfz/Geräte für den Abwasserbereich eingesetzt werden. Die Anteile sind nach den erfassten Einsatzstunden der Kfz-Geräte errechnet worden.

##### **C Grundstücke:**

Das Anlagevermögen der Grundstücke für Sandfänge, RÜB, Pumpstationen etc. ist ebenfalls zu verzinsen.

### **Berechnung der Verzinsung:**

1. Kanalvermögen zum 31.12.2015	722.039 €
2. Kanalnutzungsrechte	2.804 €
3. EDV-Anlage Tiefbauamt	0 €
4. Kfz / Geräte Betriebshof	5.373 €
5. Kanalwertermittlung	2.591 €
6. Grundstücke für Sonderbauwerke	14.877 €
Summe	747.684 €

**Kostenansatz 2017:** **747.684,00 €**

Vergleich 2016 502.910,00 €

## **1.5 Sonstige Kosten**

### 1.5.1 BRW-Beiträge

#### 1.5.1.1 Abwasserreinigung und Abwasserabgabe Schmutzwasser

Der BRW betreibt als wesentlichste Aufgabe für seine Mitglieder die Reinigung der Abwässer in Kläranlagen. Er deckt seine Kosten durch Mitgliederbeiträge, die jährlich neu festgesetzt werden.

Neben der Deckung der eigenen Kosten enthält der Beitrag auch die an das Land abzuführende Abwasserabgabe für Schmutzwasser. Sie wird erhoben für die nach Klärung noch im Abwasser enthaltenen Schadstoffe.

Mit Nachricht vom 26.10.2016 hat der BRW den für 2017 voraussichtlich von der Stadt Haan zu zahlenden Beitrag mitgeteilt. Nach Abzug des auf die Benutzer von privaten Entwässerungsanlagen entfallenden Anteils verbleibt ein Betrag von **1.825.270 Euro**.

Dieser ist allein von den Normalkunden zu bezahlen.

**Kostenansatz 2017:** **1.825.270,00 €**

Vergleich 2016 1.890.667,00 €

### 1.5.1.2 Sonderbeitrag Kanal-Kontroll-Kolonne

Es ist eine gesetzliche Aufgabe der Städte im Rahmen von Betrieb und Unterhaltung der Kanalnetze, Indirekteinleiter systematisch zu kontrollieren. Der BRW hat mit Vertrag vom 09.08.1988 (vgl. HFA/276 v. 13.10.1987) für die Mitgliedsstädte diese Aufgabe übernommen. Laut Mitteilung entfällt auf die Stadt Haan ein Betrag von rund 70.363 Euro. Der Beitrag wurde auf der Grundlage der durchschnittlich angefallenen Tagewerke der letzten Abrechnungsperioden für 4 Kolonnen ermittelt.

<b>Kostenansatz 2017:</b>	453,96 € x 155,00 Tagewerke	<b>70.363,00 €</b>
<i>Vergleich 2016</i>	432,38 € x 155,00 Tagewerke	67.000,00 €

### 1.5.1.3 BRW-Beitrag für Betrieb/Unterhaltung RÜB

Zusatzbeitrag für die vom BRW gem. § 54 LWG NW übernommenen RÜB.

Die für den Betrieb und die Unterhaltung entstehenden Kosten werden nach dem Genossenschaftsprinzip auf die Beiträge umgelegt. Als Verteilungsschlüssel dienen die jeweils im Einzugsbereich der RÜB liegenden befestigten Flächen, nach denen die RÜB dimensioniert wurden. Für die Haaner RÜB insgesamt 275 ha (wie Vorjahr).

Der BRW hat die befestigten Flächen auf der Grundlage aktualisierter Schmutzfrachtnachweise neu ermittelt. Die Flächenermittlung ist mit dem Tiefbauamt abgestimmt.

<b>Kostenansatz 2017:</b>	<b>105.237,00 €</b>
<i>Vergleich 2016</i>	99.522,00 €

### 1.5.1.4 BRW-Beitrag für kalkulatorische Kosten und Kapitaldienst RÜB

Nach Übergang der RÜB in die Unterhaltungspflicht des BRW bleiben neun Anlagen weiterhin im Eigentum der Stadt.

Die bisher von der Stadt angesetzten Abschreibungs- und Verzinsungsbeträge dürfen aus rechtlichen Gründen jedoch nicht direkt in die Gebührenbedarfsberechnung einfließen.

Sie sind dem BRW als Betreiber zu berechnen, der diese Mehrkosten durch Beitragserhebung genau in gleicher Höhe abdeckt. Die von der Stadt gezahlten Beiträge sind über die Gebühren umlegbar. Außerdem sind die

kalkulatorischen Kosten für die an den BRW verkauften RÜB Diekermühle und Büssingstraße sowie des dem BRW gehörenden RÜB Heinhauser Weg anzusetzen. Die Erhöhung des kalkulatorischen Zinssatzes von 4,0% auf 6,5% wurde berücksichtigt.

Kalkulatorische Kosten der 9 alten RÜB	163.000,00 €
Kalkulatorische Kosten der 2 verkauften RÜB sowie des RÜB Heinhauser Weg	192.416,00 €

<b>Kostenansatz 2017:</b>	<b>355.416,00 €</b>
---------------------------	---------------------

<i>Vergleich 2016</i>	<i>335.244,00 €</i>
-----------------------	---------------------

Zinsen für Grundstückswerte sind bereits enthalten.

#### 1.5.1.5 Anteil an der Gewässerunterhaltung

Die Einleitgebühren des BRW "Ausgleich der Wasserführung Gewässerausbau" sind seit Einführung der gesplitteten Abwassergebühr in die Kostenberechnung integriert.

Mit Schreiben vom 26.10.2016 hat der BRW den für 2017 voraussichtlich zu zahlenden Beitrag mitgeteilt. Dieser beträgt 235.468 €.

<b>Kostenansatz 2017:</b>	<b>235.468,00 €</b>
---------------------------	---------------------

<i>Vergleich 2016</i>	<i>238.417,00 €</i>
-----------------------	---------------------

#### 1.5.1.6 Abwasserabgabe Regenwasser

Die Abwasserabgabe für die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser - sie ist an das Land zu zahlen - wird gem. § 7 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) pauschaliert nach Schadeinheiten berechnet.

Anzahl der Schadeinheiten = 12% der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Einwohner in den abwasserabgabepflichtigen Entwässerungsgebieten. Der Abgabensatz beträgt seit 2002 gem. § 9 Abs. 4 AbwAG 35,79 € je Schadeinheit.

Mit Schreiben vom 26.10.2016 hat der BRW den für 2017 voraussichtlich zu zahlenden Beitrag mitgeteilt. Dieser beträgt 91.868 €.

<b>Kostenansatz 2017:</b>	<b>91.868,00 €</b>
---------------------------	--------------------

<i>Vergleich 2016</i>	<i>91.456,00 €</i>
-----------------------	--------------------

#### 1.5.2 Anerkennungsgebühren

Zu zahlen an private Eigentümer, in deren Grundstücken die Stadt Kanalleitungen verlegt hat. Die Höhe der jährlich zu zahlenden Entschädigungen ergibt sich aus den abgeschlossenen Gestattungsverträgen. Ansatz unverändert.

**Kostenansatz 2017:** **1.278,00 €**

*Vergleich 2016* 1.278,00 €

#### 1.5.3 Kosten der Gebührenveranlagung

Kosten für die Gebührenveranlagung werden aufgrund einer geschlossenen Vereinbarung an die Stadtwerke Haan gezahlt. Diese stellen ihre Daten über den Frischwasserverbrauch (der als Gebührenmaßstab dient) als Basis für die Gebührenabrechnung zur Verfügung. Dabei fungieren die Stadtwerke als unselbständiger Verwaltungshelfer und Bote der Stadt.

**Kostenansatz 2017:** **210.371,00 €**

*Vergleich 2016* 214.982,00 €

Der auf den Gebührenhaushalt für Kleinkläranlagen und Abwassergruben entfallende Anteil wurde bereits in Abzug gebracht.

#### 1.5.4 Nutzungsentgelte Fremdkanäle

Zu zahlen an die Städte Solingen und Mettmann für die Übernahme des Schmutzwassers von Grundstücken auf Haaner Stadtgebiet. Die Zahlung dient der Abdeckung der Kosten für laufende Unterhaltung der Kanäle und Reinigung des Abwassers.

Die betroffenen Grundstückseigentümer zahlen Kanalbenutzungsgebühren an die Stadt Haan. Der Ansatz beruht auf Zahlen der letzten Verbrauchsabrechnungen (SG) bzw. auf einer Schätzung (ME).

**Kostenansatz 2017:** **5.500,00 €**

*Vergleich 2016* 5.500,00 €

## 1.6 Entnahme aus der Sonderrücklage

Nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Für 2017 sind keine Überschüsse anrechenbar.

**Erstattungsansatz 2017:** **0,00 €**

*Vergleich 2016* -144.00,00 €